

Rote und gelbe Gebiete sind ab sofort aufgehoben – Die Düngeverordnung gilt weiterhin

Für alle Flächen gelten jetzt die „üblichen“ Regelungen der Düngeverordnung. Die zusätzlichen Auflagen und Erleichterungen in den roten und gelben Gebieten sind aufgehoben. Auch die Erleichterungen für bayerische Betriebe, die durch die AVDüV ermöglicht wurden, enden. Alle Betriebe sind dennoch angehalten, zusätzlich zu den rechtlichen Mindestvorgaben weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz des örtlichen Grund- und Oberflächenwassers umzusetzen! Denn die Ziele der Nitratrichtlinie und der Wasserrahmenrichtlinie müssen auch unabhängig von der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erreicht werden.

Autoren:

Christian Sperger, Alexander Kavka, Joseph Braun

Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 44/2025, S. ?? - ??

Die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Bayerische Ausführungsverordnung, § 13a Abs. 1 DüV, genüge mangels hinreichender Regelungsdichte nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundrechts auf Eigentum und der Berufsfreiheit. Aus § 13a Abs. 1 DüV ergebe sich nicht mit hinreichender Bestimmtheit, welche Gebiete als belastet auszuweisen seien und infolgedessen verschärften Düngebeschränkungen unterliegen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA 2022) reiche dafür nicht aus, weil sie allein Behörden binde und keine Außenwirkung habe. Die grundlegenden Vorgaben für die Gebietsausweisung, die den Umfang der auszuweisenden Gebiete maßgeblich beeinflussen, müssten in einer Rechtsnorm mit Außenwirkung geregelt werden. Dazu gehörten insbesondere die Anforderungen an die Messstellendichte, die Art des für die Abgrenzung von unbelasteten und belasteten Gebieten anzuwendenden Verfahrens und die Frage, ob und in welchem Maße Flächen im Randbereich einbezogen werden, so das Bundesverwaltungsgericht.

Aus der Entscheidung resultiert, dass § 1 und § 2 der Bayerischen Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) samt Anlagen und damit die aktuelle Ausweisung der roten und gelben Gebiete aufgehoben sind.

Das Verfahren zur Neuausweisung der roten und gelben Gebiete wird gestoppt. Der Bund ist gefordert, neue Rechtsgrundlagen für die Neuausweisung zu schaffen.

Die zusätzlichen Maßnahmen in roten und gelben Gebieten, die im Landesrecht (§§ 1 und 2 der AVDüV) und Bundesrecht (§ 13a Abs. 2 DüV) festgesetzt wurden, gelten ab sofort und bis zur Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage durch den Bund nicht mehr. **Alle übrigen Vorgaben der DüV gelten weiterhin! Auch sind weiterhin alle Vorgaben des Förderrechts zur Düngung einzuhalten.**

Was bedeutet das konkret für die bayerischen Betriebe, die bisher rote Flächen bewirtschafteten?

Die Reduzierung der Gesamtsumme des ermittelten Stickstoffdüngedarfs im Betriebsdurchschnitt der roten Flächen um 20 % entfällt im kommenden Düngjahr (DJ) 2025/2026. Alle Haupt- und Zweitfrüchte dürfen in der kommenden Düngeaison nach Bedarf gemäß DüV gedüngt werden.

Die Grenze 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln schlagbezogen entfällt im kommenden DJ 2025/2026. Aber Vorsicht: Die Grenze 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr (Kalenderjahr) betriebsbezogen bleibt gemäß DüV bestehen.

Mit Stichtag 24. Oktober 2025 gelten ausschließlich die Sperrfristen und Sperrfristverschiebungen für nicht rote Flächen:

- Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis 15. Mai) von 01.11. – 31.01. bzw. abweichend für die aufgeführten Landkreise mit Verschiebung gemäß nachfolgender Tabelle:

Sperrfrist auf Grünland und mehrjährigem Feldfutter je Region	Verschiebung der Sperrfrist im nicht roten Gebiet um zwei bzw. vier Wochen
Zwei Wochen (15.11. bis einschl. 14.02.)	Oberpfalz (gesamt), Oberfranken (gesamt), Unterfranken (gesamt), Lkr. Altötting, Lkr. Dachau, Lkr. Ebersberg, Lkr. Eichstätt, Lkr. Erding, Lkr. Freising, Lkr. Fürstenfeldbruck, Stadt Ingolstadt, Lkr. Mühldorf a. Inn, Lkr. Neuburg-Schrobenhausen, Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm, Lkr. Freyung-Grafenau, Lkr. Kelheim, Stadt Landshut, Lkr. Landshut, Stadt Passau, Lkr. Passau, Lkr. Regen, Stadt Erlangen, Lkr. Erlangen-Höchstädt, Stadt Fürth, Lkr. Fürth, Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Stadt Nürnberg, Lkr. Roth, Stadt Schwabach, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen, Lkr. Lindau (Bodensee)
Vier Wochen (29.11. bis einschl. 28.02.)	Lkr. Berchtesgadener Land, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen, Lkr. Garmisch-Partenkirchen, Lkr. Landsberg a. Lech, Lkr. Miesbach, Stadt München, Lkr. München, Stadt Rosenheim, Lkr. Rosenheim, Lkr. Starnberg, Lkr. Traunstein, Lkr. Weilheim-Schongau, Stadt Ansbach, Lkr. Ansbach, Lkr. Nürnberger Land, Stadt Augsburg, Lkr. Augsburg, Lkr. Aichach-Friedberg, Lkr. Dillingen a. d. Donau, Lkr. Donau-Ries, Lkr. Günzburg, Stadt Kaufbeuren, Stadt Kempten (Allgäu), Stadt Memmingen, Lkr. Neu-Ulm, Lkr. Ostallgäu, Lkr. Unterallgäu, Lkr. Oberallgäu

- Sperrfrist bei Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost von 01.12. – 15.01.

Zusätzlich gibt es Einschränkungen der Stickstoffdüngung, die für Herbst 2025 relevant sind. Auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau dürfen im Zeitraum von 1. September bis Sperrfristbeginn maximal 80 kg N je Hektar aus flüssigen organischen Düngemitteln ausgebracht werden (anstatt 60 kg N/ha). Die Einschränkung bei der Düngung über Festmist von Huf- und Klautieren oder Komposte bei Zwischenfrüchten ohne Futternutzung auf nicht mehr als 120 kg N/ha entfällt.

Weiter gibt es zusätzliche Einschränkungen der Stickstoffdüngung, die für Sommer/Herbst 2026 (aufgrund der Ackersperrfrist seit 01.10.2025) relevant sind. So entfällt das Verbot der N-Düngung zu Wintergerste, ebenso das Verbot der N-Düngung zu Winterraps im Herbst, wenn der verfügbare Bodestickstoffgehalt mehr als 45 kg N je Hektar beträgt. Weiter dürfen Zwischenfrüchte auch ohne Futternutzung gedüngt werden.

Sommerungen dürfen im Frühjahr 2026 mit Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff gedüngt werden, auch wenn im Herbst des Vorjahres keine Zwischenfrucht angebaut wurde. Aber Vorsicht: Unabhängig davon sind alle GAB- und GLÖZ-Vorgaben aus dem Förderrecht einzuhalten, z.B. die Vorgabe GLÖZ 6, wonach eine Bodenbedeckung im Umfang von mindestens 80 Prozent einzuhalten ist.

Die verpflichtende $N_{\min}$ -Untersuchung entfällt, es können die veröffentlichten $N_{\min}$ -Werte oder die $N_{\min}$ -Simulation für die Düngeplanung des DJ 2025/2026 verwendet werden. Eine $N_{\min}$ - oder EUF-Untersuchung bzw. die Simulation sind aber grundsätzlich sinnvoll und zu empfehlen.

Weiter entfällt die verpflichtende Wirtschaftsdüngeruntersuchung oder alternative Berechnung über das LfL-Lagerraumprogramm, ist aber weiterhin sinnvoll.

Was bedeutet das konkret für die bayerischen Betriebe, die bisher gelbe Flächen bewirtschafteten?

Sommerungen dürfen im Frühjahr 2026 mit Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat gedüngt werden, auch wenn im Herbst des Vorjahres keine Zwischenfrucht angebaut wurde oder Stoppelbrache einer Getreidevorfrucht stehen blieb. Aber Vorsicht: Auch hiervon unabhängig sind alle GAB- und GLÖZ-Vorgaben aus dem Förderrecht einzuhalten, z.B. die Vorgabe GLÖZ 6, wonach eine Bodenbedeckung im Umfang von mindestens 80 Prozent einzuhalten ist.

Die erweiterten Gewässerabstände zu Oberflächengewässern entfallen mit Stichtag 24. Oktober 2025. Die Gewässerabstände der DüV und die Gewässerabstände aus anderen Rechtsbereichen gelten weiterhin, z.B. nach GAPKomV von 3 Metern.

Alle Betriebe sind angehalten zusätzlich zu den rechtlichen Mindestvorgaben weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zum bestmöglichen Schutz des örtlichen Grund- und Oberflächenwassers umzusetzen!

Was bedeutet das Urteil für Landwirte, die bisher von den Erleichterungen der AVDüV profitiert haben?

Die Erleichterungen bei den Aufzeichnungspflichten nach § 3 AVDüV enden mit deren außer Kraft treten zum 31.12.2025. Ab dem 01.01.2026 gelten die Regelungen für die Aufzeichnungspflichten der DüV, Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht gelten dann nur noch für Betriebe,

- die abzüglich von Flächen nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und 2 DüV weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) bewirtschaften
- und zugleich höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen
- und zugleich einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen
- und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Ebenso enden die Erleichterungen für die Mindestlagerkapazitäten nach § 3 AVDüV mit Ablauf des 31.12.2025. Für Betriebe, die keine Flächen in den ehemals roten oder gelben Gebieten haben und weniger als 20 % ihrer Flächen in Wasserschutzgebieten liegen und die bei Rinderhaltung größer 3 GV/ha im Betrieb, wenn sie über ausreichend eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, galt auf Grund der Ausnahmeregelung in der AVDüV eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten. Nach den Vorgaben der DüV sind **ab dem 01.01.2026 nun ausnahmslos bis zu 9 Monate Mindestlagerkapazität** vorgeschrieben. Die genaue Berechnung kann über das LfL-Lagerraumprogramm oder den LfL-Biogasrechner (bei Zeile 13 „Betrieb mit Erleichterungen“ ist in den Programmen immer „Nein“ anzugeben) erfolgen.